

Regierungsratsbeschluss

vom 31. August 2026

Nr. 2026/1485

Messen: Wiederinstandstellung Flügelwände der Brücke Nr. B8.7 über den Messibach, Projektgenehmigung und Beitragszusicherung

1. Ausgangslage

Die hölzernen Flügelwände der Brücke Nr. B8.7 über den Messibach sind mittlerweile stark verrottet und müssen aus Gründen der Sicherheit dringend ersetzt werden.

Die Einwohnergemeinde Messen unterbreitet dem Amt für Landwirtschaft (ALW) ein Projekt zur Wiederinstandstellung der Brücke Nr. B8.7 und ersucht um die Zusicherung von Kantons- und Bundesbeiträgen an die auf 130'000 Franken veranschlagten Kosten.

2. Erwägungen

Die Brücke Nr. B8.7 erschliesst umfangreiche landwirtschaftliche Nutzflächen, welche durch Landwirte der Gemeinde Messen bewirtschaftet werden.

Die Einwohnergemeinde Messen hat im Jahr 2025 insgesamt 20 Brücken und Bachdurchlässe durch einen Bauingenieur der Buschor AG begutachten lassen. Aufgrund der durchgeführten Zustandserhebung besteht bei der Brücke Nr. B8.7 über den Messibach akuter Sanierungsbedarf. Die bestehenden Flügelwände aus Holz sind vollständig verrottet und müssen aus Sicherheitsgründen dringend ersetzt werden.

Das Projekt sieht vor, die bestehenden Flügelwände aus Holz vollständig zurückzubauen und durch neue Flügelwände aus Beton zu ersetzen. Im Bereich der neuen Flügelwände wird der bestehende Mergelweg ebenfalls wieder instand gestellt. Weiter wird als Absturzsicherung ein neues Holzgeländer montiert.

Die Arbeiten werden, gestützt auf die durchgeführte Submission, durch das Bauunternehmen P. Vögeli AG, Limpach, ausgeführt.

Da es sich weitgehend um die Instandstellung und Sicherung bestehender Bauten und Anlagen handelt, ist kein Baubewilligungsverfahren und damit auch keine Publikation, gestützt auf Artikel 97 des Bundesgesetzes über die Landwirtschaft vom 29. April 1998 (Landwirtschaftsgesetz, LwG; SR 910.1) und Artikel 12 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966 (NHG; SR 451), notwendig.

Das ALW beurteilt die vorgesehenen Massnahmen als zweckmässig und die Sicherung und Wiederinstandstellung als dringend notwendig. Das ALW beantragt an die beitragsberechtigten Kosten von 130'000 Franken einen Kantonsbeitrag von 27 % oder maximal 35'100 Franken zuzusichern. Das ALW wird beim Bundesamt für Landwirtschaft einen Bundesbeitrag in vergleichbarer Höhe beantragen.

Zur Sicherung des Werkes wird die Einwohnergemeinde Messen als Werkeigentümerin eine Garantieerklärung zur Einhaltung der Unterhalts- und Rückerstattungspflicht unterzeichnen.

3. Beschluss

Gestützt auf §§ 7, 8 und 10 des Landwirtschaftsgesetzes vom 4. Dezember 1994 (BGS 921.11) und die Verordnung über die Bodenverbesserungen in der Landwirtschaft vom 24. August 2004 (Bodenverbesserungsverordnung, BoVO; BGS 923.12):

- 3.1 Dem Projekt wird die amtliche Mitwirkung zugesichert.
- 3.2 Aus dem Kredit Nr. 5640000/30000000001-0 «Strukturverbesserungsmassnahmen» wird an die beitragsberechtigten Kosten von 130'000 Franken ein Kantonsbeitrag von 27 % oder maximal 35'100 Franken zugesichert.
- 3.3 Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass die Kantonsbeiträge nur nach Massgabe der zur Verfügung stehenden Voranschlagskredite des Kantons Solothurn ausbezahlt werden können. Dies bedeutet, dass unter Umständen Wartezeiten bis zur Auszahlung in Kauf zu nehmen sind.
- 3.4 Vorbehalten bleiben allfällige, weitere Auflagen des Bundesamtes für Landwirtschaft im Zusammenhang mit der Zusicherung des Bundesbeitrages. Mit dem Bau darf erst nach Vorliegen der rechtskräftigen Beitragsverfügung des Bundes begonnen werden.
- 3.5 Der Werkvertrag ist dem Amt für Landwirtschaft zur Genehmigung zu unterbreiten.
- 3.6 Für die Ausführung der Arbeiten und die Vorlage der Schlussabrechnung wird eine Frist bis Ende September 2027 gewährt.
- 3.7 Das erstellte Werk ist fortwährend und sachgemäss zu unterhalten. Anstelle eines Eintrages im Grundbuch hat die Werkeigentümerin eine Garantieerklärung zur Einhaltung der Unterhalts- und Rückerstattungspflicht zu unterzeichnen.
- 3.8 Wird Öffentlichkeitsarbeit (Publikumsanlässe, Medienmitteilungen, Broschüren, Informationstafeln und dergleichen) betrieben, ist in geeigneter Form auf die finanzielle Beteiligung des Bundes und des Kantons aus landwirtschaftlichen Krediten hinzuweisen.



Yves Derendinger
Staatsschreiber

Verteiler

Amt für Landwirtschaft (2; Strukturverbesserungen, Rechnungswesen)

Amt für Wald, Jagd und Fischerei (Abteilung Jagd und Fischerei)

Amt für Raumplanung

Amt für Umwelt (Wasserbau)

Amt für Finanzen

Versand durch das Amt für Landwirtschaft

Bundesamt für Landwirtschaft, Landmanagement und Infrastrukturen, Schwarzen-
burgstrasse 165, 3003 Bern

Einwohnergemeinde Messen, Gemeindepräsidium, Hauptstrasse 46, 3254 Messen